

In der Parteigerichtssache

L

g e g e n

ehem. CDU-KV S

wegen satzungswidrigen Verhaltens hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 26.10.1977 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Staatssekretär a.D.
Karl Gumbel

Rechtsanwalt
Friedrich Wilhelm Siebeke

Landrat a.D.
Heinz Wolf

Kreisdirektor
Dr. Walter Kiwit

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Beschwerdeführer durch den am 02.06.1976 eingegangenen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 01.06.1976 hat mitteilen lassen, daß er die Beschwerdeangelegenheit nicht weiter verfolgen wolle. Durch die Rücknahme der ursprünglichen Beschwerde vom 01.09.1972 ist die angefochtene Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts Baden-Württemberg vom 09.08.1972 damit rechtskräftig geworden (§§ 21, 44 PGO, § 126 VwGO).
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).